Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 231. **Sonnabend** den 19. August 1882. **76. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 20. August, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Bau einer Schleuße II. Classe im oberen Theile des Gerichtsweges und in der Hospitalstraße soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Oestliche Vorstathschleuße in der Hospitalstraße"

versehen ebendaselbst, und zwar bis zum 25. August cr. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 12. August 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Maurer- und Steinmetzarbeiten bei der Verbreiterung der Schleßbrücke sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 12. August 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die am 8. dss. Monats **zur Verpachtung versteigerten Feldparcellen Nr. 128 und Nr. 129 bis 136 der Flur Propstheida** sind den **Höchstbietern** und zwar **letztere** für das darauf **bei der Gesammt-Versteigerung** gethane Höchstgebot **zugeschlagen** worden.

Es werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 15. August 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr Georgi. Stötz.

Holz-Auction.

In der **Hurth des Zwenkauer Forstreviers** auf den Schlägen in Abtheilung 3 und 15 aufbereitete

406 Stück kief. Klötzer, 16—25 cm oben stark, 4 und 5 m lang,
78 Rm kief. Brennscheite,
218 „ „ Brennknüppel,
490 „ „ Abraumreisig,
288 „ eich. u. birk. Stöcke auf dem Schlage in Abtheilung 15 am A. Flügel

sollen

Donnerstag, den 31. August dieses Jahres, Vormittags von 9 Uhr an

an die Meistbietenden gegen sofortige im **Gasthofe zu Großdeuben** zu bewirkende Bezahlung und den sonst vor der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an **Ort und Stelle** versteigert werden.

Sammelplatz: auf dem Schlage am Zeschwitz-Probstheidaer Communicationswege.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Zwenkau, am 12. August 1882.
Bachmann. Lomler.

Freiwillige Versteigerung.

Erbtheilungshalber soll das zu dem Nachlasse des Bildhauers **Carl August Hauptmann** gehörige Hausgrundstück Nr. 2 der Kleinen Plauenschen Gasse hier, Nr. 540, Abtheilung C des Brandkatasters und Fol. 383 des Grund- und Hypotheken-Buchs des vormaligen Königlichen Stadtgerichts zu Dresden im Wege der freiwilligen öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Kauflustige werden daher aufgefordert,

Sonnabend, den 23. September 1882, 10 Uhr Vormittags

an hiesiger Gerichtsstelle (Kampesche Straße 19b, 2. Etage) sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Weiteren gewärtig zu sein.

Eine Abschrift der Versteigerungsbedingungen ist dem Anschlage am Gerichtsbrett beigefügt.

Dresden, den 11. August 1882.

Königliches Amtsgericht daselbst, Abtheilung IIIa, A.
Schweinitz. R.

Nichtamtlicher Theil.

Von der Gewerbefreiheit.

Was das deutsche Bürgerthum zu erwarten hat, wenn „Junker" und „Pfaff" auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens das entscheidende Wort sprächen, das hat sich neuerdings wieder recht deutlich herausgestellt. Hat doch auch die rückschrittliche Bewegung, welche während der letzten Jahre unter dem befruchtenden Hauche der conservativ-ultramontanen Verbrüderung fast überall in Deutschland aufgetreten ist, sich im Reichstage mit besonderer Vorliebe in der Bekämpfung der Gewerbefreiheit versucht.

Man muß aber der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie dem reactionairen Andrängen bisher nur sehr vorsichtig und mit einem gewissen Widerwillen nachgegeben hat. Um so eifriger aber pflegen die ihr nahestehenden Preßorgane den gegen die bestehende Gewerbeordnung gerichteten Bestrebungen unter die Arme zu greifen. Alle Klagen über angeblich höchst verderbliche Wirkungen der Gewerbefreiheit finden in denselben die freundlichste Aufnahme; vergebens aber sucht man nach einem Worte des Tadels über den maßlosen Unverstand, der in den Forderungen der Gegner dieser Freiheit nur zu oft zu Tage tritt. Man betrachtet die Gewerbeordnung von 1869 als ein Werk des „Manchesterthums", und damit ist selbstverständlich jedem Angriffe ohne Unterschied Thür und Thor geöffnet.

Solcher Verschiebung und Verdunkelung der wirklichen Verhältnisse gegenüber ist es gut, ab und zu eine außerhalb des Parteitreibens stehende Stimme zu vernehmen. Die „Nordd. Allg. Ztg." hat neulich dem von Prof. G. Schönberg herausgegebenen „Handbuch der politischen Oekonomie" einen sehr wohlwollenden Artikel gewidmet; man darf also überzeugt sein, daß das Organ des Reichskanzlers Herrn Schönberg zum Mindesten nicht als einen Parteigänger des „Manchesterthums" betrachtet. In der von dem Herausgeber selbst verfaßten Abtheilung über das Gewerbe findet sich nun auch eine Kritik der Folgen der Gewerbefreiheit. Wenn dabei nicht nur Vortheile, sondern auch Nachtheile dieser Freiheit aufgezählt werden, so wird damit Niemandem etwas Neues gesagt. Kein verständiger Vertheidiger der Gewerbefreiheit leugnet die Schattenseiten derselben; die dem Systeme zu Grunde liegende Anschauung ist nur die, daß die Lichtseiten die Schattenseiten überwiegen, daß außerdem die letzteren durch zweckmäßige Einrichtungen zum größten Theil beseitigt oder wenigstens gemildert werden können. Wie steht Schönberg zu dieser Anschauung? Die Klagen der Gegner ertönen am lautesten über angebliche Benachtheiligung der Consumenten. In dieser Beziehung urtheilt Schönberg über die Gewerbefreiheit: „Sie zwingt in der Regel die Unternehmer auch in ihrem eigenen Interesse, dem Interesse der Consumenten, die Waaren resp. Leistungen nach Bedarf und möglichst bequem, mannichfaltig, brauchbar und preiswerth zu erhalten, zu entsprechen; aber sie bietet allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waaren. Der Consument muß selber prüfen und ist, wenn er dies nicht thut oder nicht kann, der Gefahr der Benachtheiligung ausgesetzt. Eine schlechte Volks- oder Classensitte, beim Erwerb nur auf die Billigkeit der Waare, nicht auf ihre Qualität zu sehen, erhöht diese Gefahr für die Consumenten und die thatsächliche Benachtheiligung derselben. Hiergegen die Consumenten, deren Schaden ihre eigene Schuld ist, zu schützen, kann nicht die Aufgabe der Staatsgewalt sein. Dagegen giebt es Waaren, bei welchen die Käufer auch trotz aller Vorsicht das richtige Gewicht resp. die angebliche Qualität nicht prüfen können; wo dies der Fall, erscheint der Schutz, soweit er ausführbar, an sich gerechtfertigt und um so mehr geboten, als diese Lage der Consumenten bei der Freiheit von unredlichen Unternehmern ausgebeutet wird. Ebenso muß es als eine allgemeine Pflicht des Staats hingestellt werden, die Consumenten vor dem bei der Gewerbefreiheit möglichen Verkauf gesundheitsschädlicher und gefälschter Waaren durch Verbot und eventuelle Bestrafung derselben zu schützen.".

So weit Schönberg. Seine Ansicht stimmt ganz überein mit dem bestehenden Gewerberecht. Was er hier als Pflicht des Staates bezeichnet, ist durch das sogenannte Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 erfüllt. Ein weiterer Schutz des Käufers für Fälle, in denen ihm ein eigenes Urtheil nicht möglich ist, findet in der Gesetzgebung kein grundsätzliches Hinderniß. Ein Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren z. B. ist bisher im Reichstage nur an praktischen Schwierigkeiten, nicht an grundsätzlichem Widerstande gescheitert. Von den Nachtheilen der Gewerbefreiheit für die gewerbliche Bevölkerung sagt Schönberg: Nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabrikindustrie herbeiführt und zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große in ihrer Selbstständigkeit und Concurrenzkraft gefährdet. Jener Untergang (ein Uebel unzweifelhaft für die Betroffenen) ist eine nicht zu hindernde Folge des wirthschaftlichen Fortschritts und der rationellen Gestaltung der Volkswirthschaft; dagegen können dieser Gefahr die Gefährdeten auf dem Wege der Selbsthilfe durch genossenschaftliche Verbindungen begegnen. Im Uebrigen bezeichnet er den Umfang dieser Uebelstände als häufig sehr überschätzt. Sein Schlußurtheil lautet: „So hat unleugbar die Gewerbefreiheit neben ihren Vortheilen ihre Nachtheile, aber die Vortheile sind doch für Industrievölker weitaus so überwiegend, daß sie deshalb „für diese als die richtige Rechtsordnung erscheint".

Wir können nur wünschen, daß das von der „Nordd. Allg. Ztg." so warm empfohlene Studium des Schönbergschen Werkes recht fleißig betrieben werde, ganz besonders aber von den publicistischen Vertretern der Regierung selbst. Vielleicht würde dann viel Verwirrung und gehässige Aufreizung der gewerblichen Bevölkerung verhütet werden und sich eine bessere Meinung über das Geschick der officiösen Presse bei unserem deutschen Bürgerthume herausbilden.

Leipzig, 19. August 1882.

Unter den Nationalliberalen, die bisher der preußischen Volksvertretung angehörten, haben sich erfreulicher Weise nicht allzu viele geweigert, aufs Neue um ein Mandat bei den bevorstehenden Abgeordnetenwahlen sich zu bewerben. Mit wenigen Ausnahmen werden sich die bisherigen Abgeordneten der nationalliberalen Partei und wohl auch anderer liberaler Richtungen ihren Wählern wieder zur Verfügung stellen, manche trotz gewichtiger Bedenken und unter schweren persönlichen Opfern, von der Ueberzeugung geleitet, daß in den meisten Fällen bewährte und allbekannte Vertreter den Besitzstand der Partei besser und sicherer zu behaupten vermögen werden als parlamentarische Neulinge. Die letzten Reichstagswahlen haben bekanntlich ungemüthlich viel neue Kräfte dem Parlament zugeführt; eine so tiefgreifende Personalerneuerung, die Zuführung von so viel „frischem Blut" ist allem Anscheine nach im künftigen preußischen Abgeordnetenhause nicht zu erwarten. Die Verluste, welche die nationalliberale Partei bei den jüngsten Reichstagswahlen betroffen, waren zum Theil der Thatsache zuzuschreiben, daß manche des Vertrauens ihrer Wahlkreise sichere altbewährte Vertreter parlamentsmüde geworden waren und die Bewerbung um ein neues Mandat ablehnten. Diese Erfahrung hat die Parteileitung bewogen, ihren Parteigenossen wiederholt dringend ans Herz zu legen, ohne die allerzwingendsten Gründe sich dem parlamentarischen Dienst nicht zu entziehen, und, wie bemerkt, hat diese Ermahnung meistens die gebührende Beachtung gefunden. Unser öffentliches Leben in Deutschland ist nicht allzu reich an Männern, welche die Fähigkeit und die äußere Lebensstellung besitzen, um die schwereren parlamentarischen Pflichten zu erfüllen. Wer einmal dieses Amt übernommen hat, wird sich sagen müssen, daß er auch einem erneuten Rufe der Wähler immer wieder zu folgen die moralische Verpflichtung hat, wenn nicht absolut zwingende Gründe ihn hindern. Für parlamentarischen Nachwuchs, der ja der Natur der Sache nach immer nur spärlich sein wird, bleibt doch stets Raum genug.

Der „lutherische Papst" in Mecklenburg, Herr Kliefoth, hat in einer auf der allgemeinen lutherischen Conferenz in Schwerin gehaltenen Rede der römischen Kirche bescheinigt, daß sie im Culturkampfe den Sieg davongetragen habe. Aber dieser Sieg, den er von Anfang vorausgesehen haben will, flößt ihm doch Angst und Sorge ein. „Kampf und Sieg," sagt er, „machen Muth, und wenn es eine Weltmacht ist, die kämpft und siegt, so wacht in ihr der Muth der Aggression, der Eroberung auf; die römische Kirche aber — und das ist das Widerchristliche in ihr — hat viel zu viel weltmächtliche Natur in sich, um nicht durch Kampf und Sieg zur Eroberung fortgerissen zu werden, zu einer Eroberung, die dann wesentlich nur auf unsere Kosten gehen kann. Schon lange hat die römische Kirche auf jene vom Bekenntnißgrunde abgewichenen Richtungen in unserer Mitte, von denen wir sprachen, geachtet und ihre zersetzende Arbeit verfolgt, schon lange hat sie von der „Selbstauflösung des Protestantismus" geredet und auf dieselbe gehofft, schon lange hat sie sich gerüstet, in die Bresche einzutreten, die in den Bestand der protestantischen Kirche gelegt werden möchte; in dem Maße, wie ihr jetzt im Culturkampfe der Sieg zufällt, wird sie eilen, auszuführen, was sie lange gedacht hat." — Auch anderwärts beginnen sich Spuren eines dämmernden Verständnisses zu zeigen. So findet jetzt der ultrareactionaire „Evangelisch-Kirchliche Anzeiger", daß „mit der vaticanisch gewordenen katholischen Kirche für uns Evangelische der Friede unmöglich ist", und daß „die Forderung der Parität da zur Ungerechtigkeit wird, wo der eine Theil grundsätzlich dem anderen das Recht der Existenz abspricht und ihn bis auf völlige Vernichtung zu verfolgen sich verpflichtet sieht." „Die römische Kirche", heißt es in dem betreffenden Artikel weiter, „befolgt in der Praxis, getreu den Aufstellungen und Encycliken ihrer Päpste, sobald sie nur ein wenig Luft bekommt, die Ausrottung des evangelischen Bekenntnisses in rücksichtsloser Energie; sie erkennt weder die evangelischen Taufen, noch auch die evangelischen Ehen an, und scheut sich nicht, Wiedertaufen vorzunehmen und sämmtliche Ehen, die nicht vor katholischen Priestern geschlossen sind, für Concubinate zu erklären und deren Kinder als uneheliche anzusehen. Mit diesem alten Anspruch inaugurirt sie die neue Epoche des Friedensschlusses mit dem Papste."

Man schreibt uns aus der Provinz: „Daß die Vorbereitungen auf die preußischen Landtagswahlen selbst an Plätzen, welche, außerhalb der schwarzweißen Grenzpfähle liegend, mit großer Spannung verfolgt werden, liegt auf der Hand. Es handelt sich um die Wahlen in einem Lande, das seit Jahren die Führerschaft im neuen Reiche besitzt, in einem Lande, welches von 397 Reichsmandaten allein 236 hat. Der Stand der inneren politischen Verhältnisse des preußischen Staates muß daher auf diejenigen des ganzen Reichs von Einfluß sein. Es kann also für die übrigen Staaten Deutschlands der Ausfall der preußischen Wahlen nicht gleichgiltig sein; daher das Interesse für die Wahlvorbereitungen in Preußen, für die Entwickelung — zur Zeit Verwickelung — der dortigen Parteiverhältnisse, für die eigentlichen Wahlkämpfe und Wahlsiege. In sächsischen politischen Kreisen ist man wohl mit Recht allgemein der Ansicht, daß es sich bei den preußischen Wahlen in erster Linie darum handeln sollte, eine früher geschaffene Lage aufzugeben, die nicht unliebsamer gedacht werden kann. Denn Das steht wohl fest, daß der Karren gründlich in den Schmutz gefahren und damit eine Lage geschaffen war, die an Zerfahrenheit Nichts zu wünschen übrig läßt. Vor Allem sollte man Alles daran setzen, Siege der Hochconservativen oder des extremen Fortschritts — ganz abgesehen vom Centrum — nicht aufkommen zu lassen. Jede von beiden Parteien strebt danach, den Nationalliberalismus, die natürlichste, wenn auch leider nicht angerufene Stütze des Reichskanzlers, mit Hilfe der Rösslinge lahm zu legen oder gar zu ersticken. Mit dem Nationalliberalismus den Kanzler zu beseitigen, ist das offene Streben des Centrums; es nimmt seine Bundesgenossen da, wo es sie findet: im Hochconservatismus, im Fortschritt, in der Socialdemokratie. In Preußen besteht die klerikal-conservative Mehrheit bereits seit dem Jahre 1879. Würde bei den bevorstehenden Wahlen eine klerikal-fortschrittliche Mehrheit entstehen, so würden die Verhältnisse die seitherigen bleiben: das Centrum würde die herrschende Partei sein und bleiben. Bei dem Einfluß der preußischen Verhältnisse auf die deutschen würde damit auch dem Reichstage der Stempel aufgedrückt sein. In beiden Parlamenten würde das Centrum regieren, und was Das heißt, ist zur Genüge bekannt. Wem es noch nicht genugsam bekannt ist, der achte darauf, wie breit sich die Curie gerade jetzt wieder macht; der denke an den vormals staatsfreundlichen Propst Herzog, das jetzt blind gewordene, willenlose Werkzeug der römischen Curie. Nirgends anders hin als nach Canossa will Rom den preußischen Staat und das neue Reich haben. Noch hat sich Preußen gegen Herrn Herzog zu Breslau und gegen den immer nur vom Frieden redenden, aber für den Frieden nichts thuenden Papst Leo XIII. nicht erhoben; Herr v. Goßler schweigt und der Reichskanzler schweigt erst recht. Den guten Willen werden Beide haben, die Rechte des Staats Rom gegenüber nicht aufzugeben. Zur Durchführung dieses Willens könnte ihnen aber nur von einer nationalliberalen und nationalconservativen Mehrheit geholfen werden. An ihnen, d. h. an den Lütern des preußischen Staatswesens, liegt es, von den Verdächtigungen der einsichtigen und antirömisch gesinnten Conservativen und der Nationalliberalen durch die der Regierung nahestehende Presse endlich abzulassen und, wenn man einmal agitiren will, lieber für die natürlichen Bundesgenossen und Freunde des Kanzlers bei den Landtagswahlen einzutreten. Allerdings müßte Barzin sich entschließen, alte der Jetztzeit nicht mehr entsprechende Vorurtheile abzulegen und die verfassungsmäßig verbrieften Rechte parlamentarischer Körperschaften anzuerkennen."

Aus dem Wahlkreise Elberfeld-Barmen wird uns geschrieben, daß dort die Versuche der fortschrittlichen Presse, den Landtags-Candidaten Herrn Westerburg als auf dem Standpuncte Richter's stehend darzustellen, in nationalliberalen Kreisen sehr bemerkt werden. Man halte sich dort noch in Beziehung auf die Stellung des Compromißcandidaten an den Inhalt des von demselben geschriebenen Briefes, der das Gegentheil erkennen lasse; man werde es aber, Angesichts der sehr entschieden ausgesprochenen Willenskundgebung der nationalliberalen Partei, deren Reuer übereinstimmend erklärten, unter keinen Umständen einen Mann aus dem Anhange des Abg. Richter wählen zu wollen, nicht leicht haben, derartige Herausforderungen unbeachtet zu lassen.

Von einer seltsamen Beschränkung des Vereinsrechts berichten die Berliner Blätter aus Westfalen, und zwar ist es allem Anschein nach ein conservativ gefärbter Verein, gegen den dieser Versuch einer Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte sich wendet. Ob Das nun eine eigenthümliche Ironie des Schicksals oder kluge Berechnung ist (um nicht bei der ersten Probe politischer Parteilichkeit bezichtigt zu werden), das möge dahingestellt bleiben. Die Sache selbst verhält sich folgendermaßen: In Bochum existirt ein „Evangelischer Arbeiter-Verein" jedenfalls im Gegensatze gegen die katholische „christlich-sociale" Arbeiter-Organisation jener Gegend. Dieser Verein verlangt von der Bezirksregierung zu Arnsberg die Ertheilung (deren er gar nicht bedarf), Mitglieder, die das 25. Jahr noch nicht erreicht haben, aufnehmen zu dürfen. Die Regierung giebt das Gesuch zur ressortmäßigen Erledigung an den Landrath Overweg ab, und dieser bescheidet den Verein dahin, „daß der evangelische Arbeiter-Verein nach seiner Entstehungsgeschichte und nach seinem bisherigen Auftreten lediglich als ein politischer Verein anzusehen ist und als solcher neben den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 insbesondere auch den beschränkenden Bestimmungen des §. 8 dieses Gesetzes unterliegt. Demnach wie nach §. 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. März 1868 können nur wahlberechtigte Personen, also nur die mindestens 25 Jahre alten Deutschen als Vereinsmitglieder zugelassen werden." Wie lautet nun aber jener §. 8 des Vereinsgesetzes, auf welchen der Herr Landrath sich vorzugsweise beruft? Er besagt: „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten (außer den allgemeinen Bestimmungen) nachstehende Beschränkungen: a. sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b. sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten u. s. w. u. s. w." Wo ist hier von einer Altersgrenze die Rede? Oder hält etwa der Landrath Overweg alle männlichen Individuen unter 25 Jahren für „Schüler und Lehrlinge?" Was dann weiter den §. 17 des Reichs-Wahlgesetzes betrifft („Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden u. s. w."), so ist derselbe keineswegs, wie der Herr Landrath anzunehmen scheint, behufs größerer Beschränkung des schon karg genug bemessenen preußischen Vereinsrechts gegeben, sondern im Gegentheil, um auch den Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in denen, wie in Mecklenburg, gar kein Vereinsrecht existirte, wenigstens für die Wahlvorbereitungen ein solches zu sichern. Wir glauben nicht, daß sich die landräthliche Verfügung irgendwie aufrecht erhalten läßt.

Wie aus Petersburg berichtet wird, läßt sich Kaiser Alexander III. jeden Sonnabend die aus den verschiedenen Theilen des Reiches einlangenden Berichte über die politische Stimmung der russischen Armee, zumal der Officierscorps, vorlegen. In dieser Richtung ist man nämlich in den russischen Hofkreisen ziemlich besorgt, weil es durch zweifellose Thatsachen festgestellt worden, daß der Nihilismus sich bemüht, auch in der Armee Anhänger und Verbreitung zu finden, was ihm leider in einzelnen Fällen auch bereits gelungen ist. Ueber die dem Kaiser vorgelegten Stimmungsberichte wird selbstverständlich das größte Schweigen beobachtet, aber dennoch will man in den Petersburger Officierskreisen wissen, daß namentlich die Berichte aus den südlichen Gouvernements nicht günstig lauten. So sind beispielsweise zwei junge Officiere, die in Charkow in Garnison lagen, spurlos verschwunden und mußten als Deserteure gemeldet werden. Man bringt ihr Verschwinden um so mehr mit nihilistischen Umtrieben in Verbindung, weil man in der Wohnung des einen Officiers ein Schreiben fand, in dem es unter Anderm heißt, ihn rufe „zum Wohle Rußlands eine höhere Pflicht, und er könne nicht mehr ein Werkzeug zur Unterdrückung des Volkes sein."

Aus guter Quelle verlauten folgende Einzelheiten über die neue Organisation der russischen Reiterei. Die ganze leichte russische Cavallerie (mit Ausnahme der Kosaken) wird in schwere Cavallerie umgewandelt werden. Die vierzehn gegenwärtigen Cavallerie-Divisionen werden aufrecht erhalten und werden, wie bisher, aus je vier Regimentern bestehen. Sämmtliche Regimenter werden fortlaufende Nummern erhalten, jedes Regiment wird sechs anstatt vier Escadronen zählen. Die Don'schen Kosaken sollen in sechzehn Regimenter zu sechs Escadronen anstatt in zwanzig Regimenter zu vier Escadronen eingetheilt werden. Die vier letzten Kosakenregimenter werden künftig eine besondere Kosakendivision bilden, von den zwölf ersten wird je eins jeder der zwölf ersten Reitereidivisionen des Heeres zugetheilt werden. Den Orenburg'schen Kosaken werden zwei Regimenter ausgeschieden, um die zwei letzten Reitereidivisionen des Heeres mit Kosakencavallerie zu versehen. Uebrigens bleibt die Organisation der Orenburg'schen Kosaken ganz die frühere. Der Kosakensattel wird für die ganze russische Reiterei eingeführt.

In Paris ist am Donnerstag General Ducrot gestorben. Dieser Mann war einer derjenigen französischen Heerführer, welche in den Augen aller deutschen Soldaten durch Ehrenwortbruch ihrem Namen einen unauslöschlichen Makel aufgeheftet haben.

Auguste Alexandre Ducrot, 1817 zu Nevers geboren, hatte schon vor dem Kriege durch sein herausforderndes Wesen gegen Deutschland von sich reden gemacht. Als Commandeur der Straßburger Militairdivision pflegte er demonstrative Recognoscirungen des Rheinufers vorzunehmen und mit Vorliebe das Brückenschlagen über den Rhein üben zu lassen. Als Commandeur der ersten Infanteriedivision des Corps Mac Mahon kämpfte er bei Sedan, übernahm nach der Verwundung Mac Mahon's den Oberbefehl, mußte denselben jedoch alsbald an General Wimpffen abtreten. Bei der Capitulation gab er wie die anderen Officiere sein Ehrenwort, sich in Pont-à-Mousson zu stellen. Dort angekommen, entfloh er, die Buchstaben seines Ehrenwortes befolgend und sich darauf berufend, daß er mit der Reise nach Pont-à-Mousson seiner Verpflichtung nachgekommen sei,